

Dringliche Interpellation Lüthi-St.Gallen / Hasler-St.Gallen / Adam-St.Gallen
vom 18. September 2017

Streichung von Arbeitsprogrammen am Kantonsrat und Institutionen vorbei?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. September 2017

Sonja Lüthi-St.Gallen, Etrit Hasler-St.Gallen und Patrizia Adam-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2017 nach den Gründen für das Streichen der Subvention für eines der gemäss der Interpellanten erfolgreichsten Arbeitsintegrationsprojektes. Insbesondere finden sie es störend, dass der Entscheid kurzfristig und ohne Vorwarnung erfolgt sei und dass eine Diskussion im Kantonsrat im Rahmen des Budgets nicht ermöglicht wurde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesrecht weist die Kompetenz, über die Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu entscheiden, dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement zu. Die Vergabeentscheide erfolgen durch die Regierung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Entscheidung wurde nicht kurzfristig kommuniziert. Die Einsatzprogramme werden regelmässig für vier Jahre ausgeschrieben. Die Leistungsvereinbarungen sind jährlich verlängerbar aber immer auf höchstens vier Jahre befristet. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Auftrags. Im ersten Quartal des vierten Jahrs werden die Aufträge jeweils neu ausgeschrieben und die Zuschläge Ende Juni erteilt. Damit bleiben einem nicht mehr berücksichtigten Anbieter sechs Monate Zeit, sich auf die Beendigung des Programms vorzubereiten.
2. Der Kanton richtet keine eigenen Beiträge an diese arbeitsmarktlichen Massnahmen aus und kann deshalb auch keine Beiträge streichen. Die Massnahmen werden vollumfänglich vom Fonds der Arbeitslosenversicherung finanziert. Mit der Ausschreibung 2017 der Einsatzprogramme wurden aber in den RAV-Regionen Sargans und Heerbrugg jeweils ein Programm weniger ausgeschrieben.
3. Bei der letzten Ausschreibung betrug die maximale Dauer, während der eine stellensuchende Person ein Einsatzprogramm besuchen kann, sechs Monate. Vor zwei Jahren wurde diese Dauer um zwei auf vier Monate verkürzt und mit der Neuausschreibung um weitere zwei Wochen. Durch die Verkürzung der Dauer stehen mehr Plätze zur Verfügung als der Kanton St.Gallen für die Stellensuchenden benötigt. Deshalb wurde entschieden, zwei Programme weniger auszuschreiben. Dieser Entscheid liegt bei dem für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Volkswirtschaftsdepartement.
4. Es besteht keine Möglichkeit, dass der Kantonsrat auf den Entscheid zurückkommt, denn die Finanzierung läuft vollumfänglich über die Arbeitslosenversicherung.
5. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung dieser arbeitsmarktlichen Massnahmen durch den Kanton.

6. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Unterwerfung unter das Submissionsverfahren. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt praktisch sämtliche Auftragsvergaben für Dienstleistungen dem Beschaffungsrecht und geht damit weiter als die internationalen Übereinkommen, die Bildungsmassnahmen ausdrücklich ausnehmen. Deshalb werden auch die Aufträge für arbeitsmarktliche Massnahmen seit 1999 nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben.
7. Es gibt keine alternativen Systeme, um solche Institutionen zu überprüfen, da im Kanton St.Gallen die arbeitsmarktlichen Massnahmen ausgeschrieben werden müssen.